

## Bekanntmachung der Stadt Rehna

### Satzung über die 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Milchsteig“

hier: **Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung des Entwurfes als Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Rehna stellt die 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 für das Gebiet „Milchsteig“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB auf, da durch die Änderung der Satzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Änderung bezieht sich auf die Überarbeitung einer zeichnerischen Festsetzung (Änderung der Baugrenze) im südlichen Plangebiet sowie auf die geringfügige Änderung des Geltungsbereiches durch die Einbeziehung einer Teilfläche (ca. 60 m<sup>2</sup>) des Flurstücks 58/75 der Flur 3.

Die Stadt Rehna macht die Aufstellung des Verfahrens und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt. Die Planbereichsgrenzen sind in untenstehender Skizze dargestellt.

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 26.09.2013 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Milchsteig“ und die Begründung dazu liegen

**in der Zeit vom 10. Oktober 2013 bis zum 11. November 2013**

im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienstzeiten des Bauamtes, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum geänderten Teil der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (Präklusionsklausel).

Rehna, den 01.10.2013

gez. Oldenburg  
(Bürgermeister)

